

# Nachrichten

für die Oberamts-Bezirke

Calw und Neuenbürg.

Nro. 95.

6. Dezember

1843.

## Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Die Ortsvorsteher werden von nachstehendem Regierungserlaß in Kenntniß gesetzt. Calw den 1. Dez. 1843. K. Oberamt. Smelin.

Auf den Bericht, betreffend die Gültigkeit der Bestimmungen der Bauordnung über die jährliche Regulirung der Tagelöhne der Bauhandwerkleute, wird dem Oberamt, in Gemäßheit einer Entschließung des K. Ministeriums des Innern vom 9. d. M. Nachstehendes zu erkennen gegeben:

Die fraglichen Bestimmungen der Bauordnung Tit. von allerlei Tagelohn etc. § Es solle etc. S. 115 vergl. mit S. 126 fg. 158 fg. und 174 fg. sind nirgends ausdrücklich aufgehoben worden; in den Gewerbeordnungen von 1828 und 1836 ist eine Aufhebung derselben ebenfalls nicht zu finden. Vielmehr enthält Art. 3 Abs. 2 dieser Gesetze ausdrücklich, daß der Gewerbetreibende in den Einrichtungen und dem Betriebe des Gewerbes den für daselbe bestehenden polizeilichen (und finanziellen) Vorschriften unterworfen sei.

Der Art. 4 enthält nur eine beispielweise Aufzählung der polizeilichen Vorschriften, die Fassung des Gesetzes lit. g hatte durchaus nicht den Zweck die obrigkeitlichen Taxe auf Lebensmittel und andere Handelsartikel (Waaren) zu beschränken. Der Ausdruck: „und andere Gegenstände des Verkehrs“ be-  
rechtigt durchaus nicht zu einer sel-

chen Annahme, da, wie schon bemerkt, die Aufzählung — wie das Wort „namentlich“ am Eingange des Artikels 4, deutlich zu erkennen gibt, nicht alle Fälle einer obrigkeitlichen Taxe erschöpfen wollte.

Auch enthält die allgemeine Gewerbeordnung sonst keine Bestimmung, welche der Anwendung der Bauordnung in der angegebenen Beziehung entgegenstände, dieselbe mittelbar ausschloße, daher auch die Schluß Clausel im Art. 164 hieher nicht bezogen werden kann.

Da endlich die fragliche Vorschrift der Bauordnung in den meisten Städten des Königreichs in Übung ist, somit derselben auch keine derogirende Gewohnheit entgegensteht, so weiß man die Gemeindebehörden in der Anwendung jenes Gesetzes, soweit dasselbe in Frage steht, nicht zu hindern.

Von dieser Entschließung hat das Oberamt die Gemeindebehörden in Kenntniß zu setzen.

Neulingen den 20. Nov. 1843.

Die Schultheißenämter werden zu unverweilter Bekanntmachung in den Gemeindebezirken angewiesen, daß sämtliche an der Markung theilhaftige Grundeigenthümer oder die Vertreter der letzteren, alle Veränderungen, die sich seit der Publication an den Eigenthumsgrenzen namentlich an ihren Markzeichen, an den Grundflächen der Gebäude, Hofräume und Feldgüter oder in den Culturen ganzer Distrikte ergeben haben, der Ortsbehörde anzuzeigen, und über diejenigen Veränderungen, durch welche die ursprüngliche Um-

fangsgrenze oder der bisherige innere Bestand einer Parcellen verändert wird, einen genauen mit den Aufnahmslinien versehenen Handriß und eine Mesurkunde auf ihre Kosten beizubringen haben. Calw den 1. Dez. 1843. K. Oberamt. Smelin.

Oberamtsgericht Calw.  
(Gläubiger-Aufruf).

In der Gantsache des Wilhelm Guschmann, Maurers von Ostelsheim, wird die Liquidations-Verhandlung am

Dienstag den 16. Januar 1844  
Vormittags 9 Uhr

vorgenommen werden.

Man fordert die Gläubiger desselben unter Verweisung auf die im schwäbischen Merkur erscheinende weitere Bekanntmachung hiemit auf, ihre Ansprüche gehörig anzumelden.

Den 1. Dez. 1843.

Oberamtsrichter F i n c h.

Calw.

(Bekanntmachung in Betreff des Lohns der Kaminfeger für die Reinigung der Kamine).

Das Regierungsblatt Nro. 54 vom 25. Nov. d. J. enthält eine Verfügung des K. Ministerium des Innern vom 16. Okt. d. J. betreffend den Lohn der Kaminfeger, welche Verfügung hiemit zur Kenntniß der hiesigen Einwohner gebracht wird.

**I. V o n b e s t e i g b a r e n K a m i n e n.**

(Feuerpolizei-Verordnung vom 15. April 1808. Abthlg. A § XIII. Regierungsblatt S. 203).

§ 1. Dem Kaminfeger gebührt für die Reinigung eines Einheizwinkels (Vorkamins,) oder einer

Rüche (Koch-, Wasch-, Backrüche) mit Einschluß des Kaminschooses und der etwa von Kesselfeuerungen, Kunstheerden und Defen in den Rauchfang aufsteigenden Rauchabzugsröhren zusammen genommen eine Bezahlung von zwei Kreuzern.

§ 2. Von jedem von einem Einheizwinkel oder einer Rüche (§ 1) ausgehenden Kamine hat der Kaminfeger an Reinigungslohn zu fordern:

- 1) für jeden einzelnen Stock (Etage) bis zum Dachstocke Einen Kreuzer.
- 2) für die ganze Dachhöhe, ohne Unterschied, ob das Dach einen Kniestock oder ein oder mehrere Kehlgebälke hat, Zwei Kreuzer.

Hiernach ist bei einem vierstöckigen Haus zu bezahlen:

- a) von einer im Erdgeschoß befindlichen Feurung (Einheizwinkel oder Rüche § 1) 2 Kreuzer,

von den dazu gehörigen Kaminen:

im 2ten Stocke	1 Kreuzer,
im 3ten Stocke	1 "
im 4ten Stocke	1 "
im Dachstocke	2 "

Zus. 7 "

- b) von einer Feurung im zweiten Stocke, im Ganzen 6 Kreuzer,

- c) von einer Feurung im dritten Stocke 5 Kreuzer.

- d) von einer Feurung im vierten Stocke 4 Kreuzer,

befinden sich Wohnungen im Dache, oder einem Mansarden Stocke oder Querverhause, so ist zu bezahlen:

für den Einheizwinkel oder Rüche 2 Kreuzer,

für den übrigen Theil des Dachstockes 1 Kreuzer,

Zus. 3 Kreuzer.

§ 3. Bei Einheizwinkeln, von welchen der Rauch mittelst Zusammenziehung durch eine eiserne Röhre in einen darüber befindlichen Einheizwinkel geleitet wird, (gegliedertes Kamin) hat der Kaminfeger für jeden solchen Einheizwinkel, einschließlich des Reinigens der Rauch-

röhre zu fordern drei Kreuzer und durch den Dachstock (vergl. § 2 Zif. 2) zwei Kreuzer, so daß von einem durch drei Stockwerke führenden gegliederten Kamine, welches aus drei übereinander befindlichen Einheizwinkeln besteht, an den Kaminfeger 11 Kreuzer an Reinigungslohn zu entrichten sind.

§ 4. Bei mehreren besteigbaren Kaminen, die ineinander geschleift sind, ist der Lohn des Kaminfegers nur bei derjenigen Rauchröhre (Kamin), welche den Rauch der geschleiften Kamine aufnimmt, für seine ganze Länge bis zum Dache hinaus, bei den andern aber nur auf ihre Länge bis zur Einmündung in das Hauptkamin, somit nur für so viele Stockwerke, als sie vor ihrer Vereinigung mit dem Hauptkamin durchlaufen, zu berechnen.

II. Von unbesteigbaren Kaminen.

§ 5. Bei unbesteigbaren Kaminen ist je das Doppelte der in § 2 für die Stockwerke und den Dachstock festgesetzten Gebühren zu bezahlen; hingegen ist die in § 1 bestimmte Gebühr auch bei derartigen Kaminen nur einfach zu entrichten.

§ 6. Für das Ausbrennen eines unbesteigbaren Kamins, mit Einschluß der unmittelbar nachher vorzunehmenden ordentlichen Reinigung ist dem Kaminfeger der zwei und einhalbfache Betrag der in § 5 bestimmten Gebühren zu bezahlen. Der zum Geschäft erforderliche Maurer ist vom Hauseigenthümer zu bestellen und nach dem Verhältnisse seines Zeitaufwands besonders zu belohnen.

Am 4. Dez. 1845.

Stadtschultheißenamt.

Schuldt.

Hornberg.

(HarzwaldVerpachtung).

In Folge Beschlusses des Gemeinderaths solle der HarzErtrag des hiesigen Gemeindewalds wieder auf weitere 2 — 3 Jahre in Pacht gegeben werden. Die AufstreichsVerhandlung findet am

Donnerstag den 14. Dez.

Vormittags 10 Uhr

auf hiesigem Rathhause Statt, wozu man die Liebhaber einladet.

Die Herren Ortsvorsteher wollen dieß in ihren Gemeinden gefälligst bekannt machen lassen.

Den 30. Nov. 1845.

Schultheiß Kübler.

## Außeramtliche Gegenstände.

Calw.

Freunden und Bekannten, die sich für das Schicksal unserer Familie interessieren, widme ich die schmerzliche Nachricht, daß meine jüngste Schwester, Bertha, am 30. Nov. in Augsburg in den Armen ihrer Mutter entschlafen ist. Im Namen der Hinterbliebenen, der Bruder  
Fried. Geß.

Calw.

(WaarenEmpfehlung).

Für den nächsten Markt und die Feiertage habe ich mein Lager wieder bestens assortirt, und empfehle zu geneigter Abnahme unter Zusicherung guter Waare und billigen Preisen: alle Sorten WolleTuch, Halbtücher und Bookskins, carirte gefärbte und weiße Flanelle und Multons, carirte wollene und weiße baumwollene Unterröcke, Carsetnet, Shirting, Nesselstuch, Merinos und glatte und faconirte Tibets, glatt und faconirt Orleans, poil de chèvre, Napolitains, wollene, baumwollene und seidene Shawls, Hals- und Sacktücher, Cravätchen, wollene und andere Westen, Wollgarn, Barchente und Trill, Manchester, Bettvorlagen in verschiedenen Farben und Dessins, Stramin und gestickte Winterschuhe nebst andern dahin einschlagenden Artikeln.

Zugleich empfehle ich mein reiches Lager in Lizen aller Art, sowohl im Auschnitt als auch in ganzen Stücken.

Wem etwa mein neu erkauftes Haus (dem ehemaligen Bergrath Georgii'schen am Markt) zur Ansicht meiner Waaren gelegener ist, beliebe sich nur dahin zu wenden.

Carl Weismann.

# Höchstbeachtenswerthe Anzeige!

Das Tuch-, Schnitt- und Mode-Waaren-Lager

von

**Samuel Hofheimer**

aus Fellheim

befindet sich zum bevorstehenden Markt wieder im Hause des Bäckers Schaal auf dem Markt.

Ich mache ein geschätztes Publikum aufmerksam, daß ich gegenwärtigen Markt wieder beziehe, und werde auch diesmal wieder die neuesten Artikel und zwar:

Biz, Merinos, Tibets, Orleans, Poil de chevre, Parisienne, Shawls in allen Gattungen, weiße Waaren, Carsenets, Croix, Gesundheits-Flanelle, wollene Tuche etc.

zu den billigsten Preisen verkaufen. Um wieder eines zahlreichen Besuchs gewiß zu seyn, habe ich mein Waaren-Lager auf bevorstehenden Markt zu den billigsten Preisen ausgesetzt. Ich ersuche nun ein verehrliches Publikum, meine Firma zu berücksichtigen, und sichere bei den billigst gestellten Preisen nur gute und reelle Waare zu.

Samuel Hofheimer aus Fellheim in Baiern.

**Calw.**

## Geschäfts-Empfehlung.

Hiemit erlaube ich mir anzuzeigen, daß ich nun zu dem bisher von meiner Mutter betriebenen Geschäft, bestehend in feinem und ordinären Hohl- und Fensterglas, Spiegel mit und ohne Rahmen, Porzellan-, Steingut- und Strohwaaren, noch ferner beigelegt habe: aller Art Werkzeug, welchen ich von besonders gutem Zeug habe fertigen lassen, wofür ich garantire, stählerne Bauchwäldsägen, Schaufeln, Kuh-, Pferd- und Hundsketten, Thüren-, Kasten-, Schubladen-, Koffer- und Vorhang-Schlösser, Bettbacken, Schubriegel, Fisch- und Charnierband, Bügeleisen, Schusterhämmer, Kneis- und Lochzangen, Stahlzweck, Raspeln, Stroh- und alle Faconen andere Feilen, Bohrer, Knopf-, Ring-, Hacken-, rund- und glattköpfige Holzschrauben von jeder Größe und Stärke, Drathstifte, Britantania Vorleg-, Eß- und Theelöffel, Messer und Gabeln, Hack- und Wieggenmesser, Mörser, Kaffeemühlen, Leuchter, Bierhahnen, Pferdgeschirr,

Glocken, Schlittenrollen, Reißzeuge, weiße, gelbe und schwarze Lochringel, vorzügliche dicke und dünne Bleistifte, wie auch Bleiweis, Korkholzschlen, die Jedermann wer einen trockenen Fuß liebt, zu empfehlen sind, guten Rauch- und Schnupftaback, was ich unter Zusicherung billiger Preise zur geneigten Abnahme bestens empfehle.

J. J. Desterlen.

**Calw.**

Die Unterzeichnete macht hiemit die ergebenste Anzeige, daß sie den bevorstehenden Markt wieder bezieht und wird nachstehende Artikel zu den billigsten Preisen verkaufen: eine Auswahl Cattun oder Biz 4 Brtl. und 6 Brtl. breit, die schönsten und neuesten Dessins von 9, 12, 15 bis 18 kr. per Elle, eine Auswahl 8 Brtl. breite Merinos, glatt und geblumte von 42, 45, 48 bis 54 kr. p. Elle, ferner eine Sortiment 6 Brtl. breite gestreifte Merinos 24 kr. p. Elle und sonst noch viel in dieses Fach einschlagende Artikel. Ihr Stand befindet sich wie ge-

wöhnlich in der Ledergasse. Zu recht zahlreichem Besuch ladet ergebenst ein

Unterschwandorf den 29. Nov. 1845.  
Caroline Rödelheimer.

**Calw.**

(Schirm-Empfehlung).

Am nächstkommenden hiesigen Jahrmarkte werde ich gegenüber vom Konditor Reichmannschen Hause mit einem reich ausgestatteten Lager von seidene und baumwollenen Regen- und Sonnenschirmen, worunter auch solche mit eingelegten pariser Stöcken sich befinden, feilhalten. Auch sind bei mir stets gebrauchte Schirme zu haben. Um zahlreichen Zuspruch bittet

J. Hammer,  
Schirmfabrikant.

**Calw.**

Derjenige, welcher bei der letzten Hochzeit im Kronprinz dahier eine rothe Plüschkappe statt seiner eigenen mit fort hat, wolle solche bei Vermeidung unangenehmer Maßregeln in genanntem Gasthof wieder abgeben.

**Engländerle**  
Oberamts Neuenbürg.

Am Montag den 11. d. M. verkauft der Unterzeichnete das an sich gebrachte Anwesen zum Waldhorn dahier im Wege öffentlicher Steigerung, und zwar Vormittags von der vorhandenen Fahrniß 2 Pferde, 2 Kühe, 3 Schweine, 2 Wagen, Pflüge etc. ca. 400 Simri Kartoffeln, etwa 1500 Zentner Heu und Stroh und 20 Eimer Faß. — Nachmittags die vorhandenen Gebäude mit dem größeren Theil der zum Wirtschaftsbetrieb vorhandenen Fahrniß durch alle Rubriken, Gärten, 24 Morgen Acker und Wiesen, welche sämmtlich den besten dieser Markung angehören, wozu allenfallsige Liebhaber eingeladen werden.

Jos. Schneider.  
Calw.

Da die Leseunterhaltungen für ledige Söhne an den Sonntagsabenden für den bevorstehenden Winter mit nächstem Sonntag den 10. Dez. wieder eröffnet werden sollen, so ergeht an die hiesigen Eltern, Meister und Lehrherren hiemit die geeignete Aufforderung, die mit ihnen in Beziehung stehenden ledigen Söhne zu gewissenhafter Benützung dieser heilsamen Anstalt zu veran-

lassen, so wie an diese selbst die Einladung, die ihnen damit angebotene Gelegenheit zu weiterer Ausbildung nicht zu versäumen. Für diejenigen, welche Lust haben, werden auch Uebungen im Rechnen an gestellt werden. Zur Aufmunterung wird man an die fleißigsten Besucher auch dieses Jahr Prämien ausbeilen.

Für den Ausschuss des Vereins:  
Diakonus Georgii.

Unterreichenhach.  
Der Unterzeichnete verkauft aus freier Hand ein halbes Haus mit eingerichteter Schmiede, Scheuer u. Garten beim Haus am

Donnerstag den 14. Dez. im öffentlichen Aufstreich, wozu die Liebhaber einladet

Schmied Hölzle.  
Calw.

(AuktionsAnzeige).

Nächsten Freitag den 8. d. M., Nachmittags 1 Uhr, wird aus der Verlassenschaft des kürzlich verstorbenen Gärtners Widmaier im Gewächsgarten eine FahrnißVersteigerung gegen baare Bezahlung abgehalten, es kommt vor: Mannskleider, worunter ein grautuchener Mantel, Bettgewand, Küchenge schirr, Schreinwerk, worunter ein fast ganz neuer doppelter Kleiderkasten, eine dito. Bettlade, eine ganz gute Mang, verschiedener Hausrath,

2 große Wasserbehälter, 8 ganz neue Mistbeefenster, und eine große Partie verschiedener Blumenstöcke.  
Calw.

Es sucht Jemand einen geschliffenen Pfeilertkommod zu mieten.

Wer? sagt Ausgeber dieß.

Calw. Nächsten Sonntag so wie die ganze Woche über sind frische Laugenbrezeln zu haben bei Beck Lup.

Calw.

Ein halbjähriger schwarzer Hund, langhaarig, mit hellbraunen Füßen hat sich bei mir eingestellt. Der Eigenthümer kann ihn gegen UnkostenErsatz abholen.

Mezger Schill.

Calw.

Eine Person von gesetztem Alter wünscht eine Stelle zu erhalten als Kindsmagd, oder als Haushälterin, oder auch als Kindbettwärterin bei braven Leuten. Zu erfragen bei alt Mezger Häuser auf dem Markt.

Calw.

(Empfehlung).

Schöner Honig, die Maas zu 1 fl. 20 fr. 1 fl. 36 fr. und 2 fl. bei

J. M. Dreiß,  
Kreditör.

Redakteur: Gnap Rivinius.  
Druck und Verlag der Rivinius'schen Buchdruckerei in Calw.

Calw, 2. Dezbr. 1843. Fruchtpreise, Brod- und Fleischtaxe.

Fruchtpreise.

Kernen der Scheffel	18fl. 54fr.	18fl. 54fr.	18fl. — fr.
Dinkel	=	7fl. 45fr.	7fl. 25fr. 7fl. 6fr.
Haber	=	5fl. 18fr.	5fl. 2fr. 4fl. — fr.
Roggen das Eri.	1 fl. 36 fr.	— fl. — fr.	
Gerste	=	1 fl. 22 fr.	1 fl. 15 fr.
Bohnen	=	1 fl. 20 fr.	1 fl. — fr.
Wicken	=	— fl. 48 fr.	1 fl. 36 fr.
Linzen	=	1 fl. 28 fr.	— fl. 36 fr.
Erbsen	=	1 fl. 52 fr.	— fl. — fr.

Aufgestellt waren:

61 Schfl. Kernen, 3 Schfl. Dinkel, 4 Schfl. Haber.

Eingeführt wurden:

44 Schfl. Kernen, 104 Schfl. Dinkel, 93 Schfl. Haber.

Zufgestellt blieben:

23 Schfl. Kernen, 3 Schfl. Dinkel, 4 Schfl. Haber.

Brodtaxe.

4 Pfund Kernenbrod kosten . . . . . 16 fr.

4 Pfund schwarzes Brod kosten . . . 14 fr.

1 Kreuzerweck muß wägen . . . 5 1/8 Loth.

Fleischtaxe.

p. Pfund.

Ochsenfleisch 11 fr. Rindfleisch, gutes 10 fr., geringeres fr. Kuhfleisch fr. Kalbfleisch 8 fr. Hammelfleisch 8 fr. Schweinefleisch, unabgezogen 12 fr., abgezogen 11 fr.

Stadtschultheißenamt Calw. Schuldt.

